



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



UPOV/72DC/11
Originalfssg.: englisch
Datum: 9. November 1972

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR ÄNDERUNG DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

(Genf, 7. bis 10. November 1972)

GESCHÄFTSORDNUNG

I. ZWECK DER KONFERENZ

Artikel 1 - Zweck der Konferenz ist, die Bestimmungen des am 2. Dezember 1961 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (im folgenden "das Übereinkommen" genannt) bezüglich der Jahresbeiträge der Verbandsstaaten und des Stimmrechts bei Rückstand in den Beitragszahlungen zu ändern.

II. ZUSAMMENSETZUNG DER KONFERENZ

Artikel 2 - Delegationen

1. Die Delegationen der Mitgliedstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (im folgenden "UPOV" genannt) können an der Arbeit der Konferenz teilnehmen und haben Stimmrecht.
2. Die Delegationen der Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben, können an der Arbeit der Konferenz teilnehmen und das von der Konferenz zu verabschiedende Vertragswerk unterzeichnen, haben aber kein Stimmrecht.
3. Jede Delegation kann sich aus Delegierten, Beratern und Sachverständigen zusammensetzen.

Artikel 3 - Beobachter

An der Konferenz können als Beobachter teilnehmen:

- a) Vertreter von Staaten - ausser denen, auf die sich Artikel 2 bezieht -, die den Vereinten Nationen oder einer der ihr angeschlossenen Sonderorganisationen angehören;
- b) Vertreter der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen.

III. VOLLMACHTEN

Artikel 4 - Präsentierung der Vollmachten

1. Vollmachten zur Teilnahme an der Konferenz müssen vom Staatsoberhaupt, dem Regierungschef oder dem Aussenminister ausgestellt sein. Das Sekretariat der Konferenz muss von den erteilten Vollmachten unterrichtet werden. Die Namen der den Delegationen zugeteilten Berater und Sachverständigen und die Namen der Vertreter, auf die sich Artikel 3 bezieht, müssen dem Sekretariat ebenfalls mitgeteilt werden.

2. Für die Unterzeichnung des von der Konferenz zu verabschiedenden Vertragswerkes wird eine unbeschränkte Vollmacht benötigt. Eine Erklärung auf unbeschränkte Vollmacht kann in den in Absatz 1 oben erwähnten Vollmachten enthalten sein.

Artikel 5 - Vorläufige Zulassung

1. Jede Delegation, gegen deren Zulassung Einspruch erhoben worden ist, kann vorläufig mit den gleichen Rechten wie die anderen Delegationen an den Sitzungen teilnehmen, bis die Konferenz, nach Anhören des Berichtes des Ausschusses zur Prüfung der Vollmachten, über diesen Einspruch entschieden hat.

2. Jede Delegation, die Vollmachten präsentiert, welche die in Artikel 4 Absatz 1 niedergelegten Bedingungen nicht erfüllen, kann, unter dem Vorbehalt, dass sie nachträglich formgültige Vollmachten präsentiert, von der Konferenz ermächtigt werden, vorläufig mit den gleichen Rechten an den Sitzungen teilnehmen wie die anderen Delegationen.

IV. KONFERENZORDNUNG

Artikel 6 - Wahlen

Die Konferenz wählt aus den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Delegationen ihren Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und einen Generalberichterstatler.

Artikel 7 - Hilfsorgane

1. Die Konferenz setzt einen Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten, eine Hauptkommission, einen Vorstand und einen Redaktionsausschuss ein.

2. Die Konferenz und die Hauptkommission können ausserdem jegliche Arbeitsgruppen einsetzen, die sie zur Ausübung ihrer Funktionen benötigen. Jedes dieser Organe wählt seinen Vorsitzenden und Berichterstatler.

Artikel 8 - Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten

Der Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Konferenz auf Vorschlag des Präsidenten aus den in Artikel 2 genannten Staaten gewählt werden. Wenigstens vier der Mitglieder müssen den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Delegationen angehören. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden selbst; er prüft die Vollmachten der Delegationen und berichtet der Konferenz unverzüglich darüber; er prüft und berichtet auch über die Bekanntgabe der Namen der in Artikel 3 erwähnten Vertreter.

Artikel 9 - Hauptkommission

Die Hauptkommission, an deren Arbeit alle Delegationen und Beobachter teilnehmen können, diskutiert den Entwurf einer Zusatzvereinbarung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und erstellt einen endgültigen Entwurf zur Vorlage an die Konferenz in einer Vollsitzung. Der Präsident und der Generalberichterstatter der Konferenz amtieren als Vorsitzende bzw. Berichterstatter der Hauptkommission.

Artikel 10 - Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Generalberichterstatter der Konferenz sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Prüfung der Vollmachten. Seine Aufgabe besteht darin, die Arbeit der Konferenz und ihrer Hilfsorgane zu koordinieren und den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der Sitzungen festzusetzen.

Artikel 11 - Redaktionsausschuss

Der Redaktionsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Konferenz auf Vorschlag des Präsidenten aus den in Artikel 2 genannten Staaten gewählt werden. Wenigstens vier der Mitglieder müssen den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Delegationen angehören. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden; er ist für die Erstellung des endgültigen in Artikel 9 genannten Entwurfes verantwortlich.

Artikel 12 - Pflichten des Präsidenten

1. Der Präsident eröffnet und schliesst jede Vollsitzung der Konferenz. Er leitet die Diskussionen, sorgt für die Befolgung der vorliegenden Geschäftsordnung, erteilt das Wort, lässt über Fragen abstimmen und verkündet die Ergebnisse. Er entscheidet über Verfahrensfragen und überwacht - vorbehaltlich der vorliegenden Bestimmungen - das Fortschreiten der Arbeit und sorgt für die Wahrung der Ordnung.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Hilfsorgane haben die gleichen Pflichten in bezug auf die Organe, die unter ihrem Vorsitz stehen.

Artikel 13 - Amtierender Präsident

Hält der Präsident es für nötig, von einer Sitzung oder irgendeinem Teil davon fernzubleiben, so wird er durch den von ihm bestimmten Vizepräsidenten als amtierenden Präsidenten vertreten. Ein Vizepräsident, der als Präsident amtiert, hat die gleichen Vollmachten und Pflichten wie der Präsident.

Artikel 14 - Nichtstimmberechtigung des Präsidenten

Der Präsident oder Vizepräsident, der vorübergehend als Präsident amtiert, hat kein Stimmrecht, kann jedoch ein Mitglied seiner Delegation beauftragen, an seiner Stelle zu stimmen.

V. FÜHRUNG DER VERHANDLUNGEN

Artikel 15 - Öffentliche Sitzungen

Alle Vollsitzungen der Konferenz und die Sitzungen der Hauptkommission sind öffentlich, sofern nicht das betreffende Organ eine andere Entscheidung trifft.

Artikel 16 - Quorum

1. Bei Vollsitzungen der Konferenz bildet die Hälfte der Verbandsstaaten das Quorum (die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl).
2. Für die Hilfsorgane der Konferenz ist ein Quorum nicht erforderlich.

3. Die Konferenz kann in Vollsitzungen ohne das in Absatz 1 oben definierte Quorum keine Verhandlungen führen.

Artikel 17 - Reihenfolge und Dauer der Reden

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels erteilt der Präsident den Sprechern in der Reihenfolge das Wort, in der sie sich zum Wort gemeldet haben.

2. Dem Vorsitzenden oder Berichterstatter eines Hilfsorganes der Konferenz kann Vorrang eingeräumt werden, damit er die Ergebnisse darlegen kann, zu denen das Organ, dessen Vorsitzender oder Berichterstatter er ist, gelangt ist.

3. Um die Führung der Verhandlungen zu erleichtern, kann der Präsident die jedem Sprecher zugemessene Zeit beschränken.

Artikel 18 - Verfahrensfragen

Während der Besprechungen kann jede Delegation Verfahrensfragen stellen, die vom Präsidenten unverzüglich entschieden werden. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann Berufung eingelegt werden. Über eine solche Berufung wird unverzüglich abgestimmt. Die Entscheidung des Präsidenten bleibt massgebend, sofern nicht von einer Mehrheit der anwesenden und ihr Stimmrecht ausübenden Delegationen dagegen gestimmt wird.

Artikel 19 - Zeitweilige Aufhebung, Vertagung und Beendigung

1. Im Verlauf der Besprechungen kann jede der Delegationen, auf die sich Artikel 2 Absatz 1 bezieht, die zeitweilige Aufhebung oder Vertagung der Sitzung oder die Vertagung oder Beendigung der Diskussion beantragen.

2. Über einen solchen Antrag wird unverzüglich abgestimmt. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 18 haben folgende Anträge oder Vorschläge Vorrang:

- a) Anträge auf zeitweilige Aufhebung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Debatte über den zur Diskussion stehenden Punkt;
- d) Anträge auf Beendigung der Debatte über den zur Diskussion stehenden Punkt.

Artikel 20 - Beschlüsse und Änderungen

1. Entwürfe von Änderungen oder Beschlüssen sind dem Sekretariat der Konferenz zur Verteilung an die Delegationen schriftlich einzureichen. In der Regel werden Änderungen oder Beschlüsse nur dann in Vollsitzungen der Konferenz oder in Sitzungen der Hauptkommission erörtert, wenn sie frühzeitig genug an alle Delegationen in den Arbeitssprachen zirkuliert worden sind.

2. Ein Antrag kann von der Delegation, die ihn gestellt hat, jederzeit vor Beginn der Abstimmung hierüber zurückgezogen werden, vorausgesetzt, dass dieser Antrag nicht geändert worden ist. Ein zurückgezogener Antrag kann von jeder Delegation erneut gestellt werden.

Artikel 21 - Erneute Prüfung von angenommenen und abgelehnten Vorschlägen

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er in einer Vollsitzung der Konferenz oder einer Sitzung der Hauptkommission nicht erneut geprüft werden, sofern dies nicht von einer Zweidrittelmehrheit der bei dieser Sitzung anwesenden und ihr Stimmrecht

ausübenden Delegationen beschlossen wird. Die Erlaubnis, sich zu einem Antrag auf erneute Prüfung zu äussern, wird nur einem Sprecher erteilt, der den Antrag unterstützt, und zwei Sprechern, die den Antrag ablehnen. Danach wird unverzüglich zur Abstimmung hierüber geschritten.

Artikel 22 - Stimmrecht

Jede Delegation, auf die sich Artikel 2 Absatz 1 bezieht, hat je eine Stimme auf der Konferenz und in jedem der Hilfsorgane, in denen sie vertreten ist.

VI. ABSTIMMUNG

Artikel 23 - Erforderliche Mehrheit

1. In Vollsitzungen werden Beschlüsse der Konferenz durch eine Fünftelmehrheit der Verbandsstaaten, die auf der Konferenz vertreten sind, gefasst, mit Ausnahme der in den Artikeln 21 und 33 Absatz 2 vorgesehenen Fälle sowie der in den Artikeln 5, 6, 7, 8, 11, 15, 18, 19, 26 Absatz 2, 27 und 33 Absatz 1 vorgesehenen Fälle, in denen eine einfache Mehrheit der anwesenden und ihr Stimmrecht ausübenden Delegationen genügt. Bei Sitzungen aller anderen Organe der Konferenz werden Beschlüsse durch eine einfache Mehrheit der anwesenden und ihr Stimmrecht ausübenden Delegationen gefasst.

2. Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung sind unter "anwesenden und ihr Stimmrecht ausübenden Delegationen" solche Delegationen zu verstehen, die eine positive oder negative Stimme abgeben. Delegationen, die sich der Stimme enthalten, werden als ihr Stimmrecht nicht ausübende Delegationen betrachtet.

Artikel 24 - Methode der Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt normalerweise durch Erheben der Hand.

2. Die Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf, wenn dies von nicht weniger als zwei Delegationen beantragt wird. Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Sitzung zu richten, bevor die Abstimmung beginnt, oder direkt nach einer Abstimmung durch Erheben der Hand. Der Vorsitzende kann auch ein zweites Mal durch Namensaufruf abstimmen lassen, wenn das Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand nicht eindeutig ist. Die Namen der stimmberechtigten Staaten werden in französischer alphabetischer Ordnung aufgerufen; der Staat macht den Anfang, dessen Namen durch das Los bestimmt wird. Erfolgt die Abstimmung durch Namensaufruf, so wird die Stimme einer jeden an der Abstimmung teilnehmenden Delegation in einem Kurzbericht über die Sitzung festgehalten.

3. Es wird nur über solche Vorschläge oder Änderungen abgestimmt, die von einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Delegationen eingebracht worden sind und von wenigstens einer anderen der erwähnten Delegationen unterstützt werden.

Artikel 25 - Verfahren bei der Abstimmung

Nachdem der Vorsitzende den Beginn der Abstimmung angekündigt hat, darf diese nicht unterbrochen werden, sofern nicht eine Verfahrensfrage über die Abstimmung gestellt wird. Der Vorsitzende kann den Delegationen gestatten, entweder vor oder nach der Abstimmung die von ihnen abgegebene Stimme zu begründen.

Artikel 26 - Abstimmung über Vorschläge

1. Liegen zwei oder mehr Vorschläge zur gleichen Frage vor, so lässt das betreffende Organ über die Vorschläge in der Reihenfolge abstimmen, in der sie eingebracht worden sind, sofern es nicht eine andere Entscheidung trifft.
2. Nach jeder Abstimmung kann das betreffende Organ entscheiden, ob über den folgenden Vorschlag abgestimmt werden soll.

Artikel 27 - Unterteilung der Vorschläge und Änderungen

Jede Delegation kann vorschlagen, dass über Teile eines Vorschlags oder irgendeiner Änderung hierzu getrennt abgestimmt wird. Wird gegen einen Antrag auf getrennte Abstimmung Einspruch erhoben, so erfolgt eine Abstimmung über den Antrag. Die Erlaubnis, sich zu einem Antrag auf getrennte Abstimmung zu äussern, kann nur einem Sprecher, der den Antrag unterstützt, und zwei Sprechern, die den Antrag ablehnen, erteilt werden. Wird der Antrag auf getrennte Abstimmung angenommen, so wird über die einzelnen Teile des Vorschlags oder der Änderung getrennt abgestimmt, worauf eine endgültige Abstimmung über die bereits angenommenen Teile in ihrer Gesamtheit erfolgt. Sind alle entscheidenden Teile des Vorschlags oder der Änderung abgelehnt worden, so gilt der Vorschlag oder die Änderung insgesamt als abgelehnt.

Artikel 28 - Abstimmung über Änderungen

Wird eine Änderung zu einem Vorschlag beantragt, so wird zuerst über die Änderung abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungen zu einem Vorschlag beantragt, so wird zuerst über die Änderung abgestimmt, die nach Ansicht des Vorsitzenden vom ursprünglichen Vorschlag inhaltlich am stärksten abweicht, und dann über die Änderung, die vom ursprünglichen Vorschlag nächst dieser am stärksten abweicht, usf. Verlangt die Annahme einer Änderung jedoch zwangsläufig die Ablehnung einer anderen Änderung oder des ursprünglichen Vorschlags, so wird die letztere Änderung bzw. der ursprüngliche Vorschlag keiner Abstimmung unterzogen. Werden eine oder mehrere Änderungen angenommen, so wird anschliessend über den geänderten Vorschlag abgestimmt. Ein Antrag auf blosse Ergänzung eines Teiles des Vorschlags, auf eine Streichung darin oder auf dessen Änderung gilt als Änderung des Vorschlags.

Artikel 29 - Stimmengleichheit

Ergibt sich bei einer Abstimmung, die sich nicht auf Wahlen bezieht, eine Stimmengleichheit, so gilt der Vorschlag oder die Änderung - vorbehaltlich des Artikels 23 - als abgelehnt; Abstimmungen, die sich auf Wahlen beziehen, werden so lange wiederholt, bis eine Entscheidung gefallen ist.

VII. ARBEITSSPRACHEN

Artikel 30 - Arbeitssprachen

1. Die Arbeitssprachen der Konferenz sind Deutsch, Englisch und Französisch.
2. Es steht den Sprechern jedoch frei, sich in irgendeiner anderen Sprache zu äussern, wenn sie selbst für die Übersetzung ihrer Äusserungen in eine der Arbeitssprachen sorgen.

VIII. SEKRETARIAT DER KONFERENZ

Artikel 31 - Sekretariat

1. Das Sekretariat der Konferenz wird vom Generalsekretär der UPOV gestellt.
2. Der Generalsekretär der UPOV ernennt den Generalsekretär der Konferenz und die anderen Bediensteten des Sekretariats der Konferenz aus dem Personal der Organisation.

Artikel 32 - Pflichten des Sekretariats

1. Die Pflichten des Sekretariats bestehen darin, Arbeitspapiere, Berichte und Beschlusstexte in Empfang zu nehmen, zu übersetzen und zu verteilen, für die Übersetzung der bei den Sitzungen gehaltenen Reden zu sorgen, den Bericht über die Konferenz auszuarbeiten und alle übrigen Arbeiten auszuführen, die für die reibungslose Abwicklung der Konferenz erforderlich sind.
2. Der Generalsekretär der UPOV oder sein Stellvertreter sowie jedes andere Mitglied des Sekretariats der Konferenz können schriftlich oder mündlich Erklärungen zu jedem der auf der Konferenz zur Diskussion stehenden Punkte abgeben.

IX. ÄNDERUNGEN ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 33

1. Die vorliegende Geschäftsordnung wird durch einfache Mehrheit angenommen.
2. Die vorliegende Geschäftsordnung kann durch eine Zweidrittelmehrheit geändert werden.

/Ende des Dokumentes/